



Informationen zur kosmetischen Behandlung (Wellness) mit Kangalfischen

Die gewerbsmäßige Züchtung und Haltung von Kangalfischen unterliegt dem Tierschutzgesetz. Eine artgerechte, gewerbliche Haltung zum Einsatz am Menschen als Wellness-Anwendung ist unter Auflagen möglich.

Formen der Behandlung:

- A) Die Fische werden nach der Behandlung aus dem Becken entnommen, die Wanne wird entleert, gereinigt und desinfiziert.
- B) Die Fische verbleiben in der Wanne. Die Wanne wird Patienten/Kunden bezogen für mehrere Behandlungen (max. 4 Wochen) eingesetzt.
- C) Die Fische verbleiben in der Wanne. Die Wanne wird auch für andere Patienten/Kunden eingesetzt.

Eine artgerechte Haltung nach dem Tierschutzgesetz ist nur bei Behandlungsform B und C möglich.

Die Wanne mit Stromanschluss und Wasseraufbereitung unterliegt dem Medizinproduktegesetz und der Medizinproduktebetriebsverordnung. Die Wanne muss bei Behandlungsform A nach jedem Einsatz gereinigt und viruswirksam desinfiziert werden. Bei Behandlungsform B ist eine Wasseraufbereitung durch einen Filter und z.B. Ozon oder UV-Licht notwendig. Aus infektionshygienischen Gründen ist die Behandlungsform C – auch bei rein kosmetischen Anwendungen – nicht möglich.

Einzig die Behandlungsform B kann erlaubt werden. Die Fische verbleiben in der Wanne, die Wanne wird Kundenbezogen für ggf. mehrere Wochen oder einmalig eingesetzt. Die Fische werden ebenfalls streng kundenbezogen eingesetzt. Die Fische dürfen nicht für mehrer Kunden verwendet werden. Für die artgerechte Haltung gelten die Belange des Tierschutzgesetzes.

Kangalfische die nicht mehr eingesetzt werden, dürfen nicht getötet werden. Sie müssen weiterhin artgerecht gehalten werden.

Dieses Informationsblatt wurde in Zusammenarbeit der Abteilungen *Amt für Gesundheit und Soziales* sowie *Amt für Veterinärwesen und Landwirtschaft* der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt.

Stand: Januar 2016